

Sehr geehrte Damen und Herren,

der CIRA - Cercle Investor Relations Austria („CIRA“) ist die Interessensgemeinschaft für Investor Relations in Österreich und umfasst Unternehmen, Investoren und alle am Kapitalmarkt interessierte Personen. Die Bandbreite der CIRA-Mitglieder umfasst beinahe alle Unternehmen des ATX Prime und einen Großteil der Unternehmen des österreichischen standard market und des direkt market plus sowie andere an der Kapitalmarktkommunikation interessierte Unternehmen und Privatpersonen.

Im Namen des CIRA bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum VirtGesG (Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz). Wir setzen uns seit mehr als einem Jahr dafür ein, dass die in Folge von COVID-19 ermöglichte virtuelle Hauptversammlung – ähnlich wie in anderen Ländern – auch in Österreich ins Dauerrecht übernommen wird. Die Aktionär:innen sollen über eine Abstimmung die Wahlfreiheit haben, in welcher Form die Hauptversammlung ihres Unternehmens organisiert wird. Die Einbeziehung virtueller Methoden erachten wir als zeitgemäß. Dafür gibt es eine Reihe von guten Gründen:

- **Einfachere und bequemere Teilnahme („niederschwelligste“ Teilnahmemöglichkeit)**

Aktionär:innen können von einem beliebigen Ort aus über das Internet teilnehmen. Österreichs Haushalte verfügen über eine Breitband-Internetpenetration von rund 90 % (steigend)! Es fallen keine Kosten für die Anreise zum Versammlungsort an.

- **Verbesserung der Aktionärsdemokratie**

Die Teilnahme wird einem größeren Kreis an österreichischen und internationalen Aktionär:innen, d. h. breiteren Zielgruppen, ermöglicht. Die physische Teilnahme an einer Hauptversammlung ist auch aus zeitlichen Gründen nur wenigen Zielgruppen möglich. Schließlich finden diese Veranstaltungen meist zur regulären Arbeitszeit statt und dauern mehrere Stunden. Das mag auch der Grund für die teils kräftig zurückgehenden Teilnehmerzahlen bei physischen Hauptversammlungen sein.

- **Umweltschutz**

Emissionen können deutlich reduziert werden, weil Reiseaufwand (oft mit dem Auto) der Aktionär:innen unterbleibt. Auch der Papierverbrauch bei einer virtuellen Hauptversammlung ist deutlich geringer. Der European Green Deal verpflichtet Emittenten, in aufwändigen Prozessen die Möglichkeiten zur Einsparung von Emissionen zu identifizieren und möglichst zu realisieren.

- **Sicherheit**

Die virtuelle Hauptversammlung bietet die Möglichkeit, eine große Menschenansammlung bei Sicherheitsbedenken zu vermeiden. Derartige Bedenken können nicht nur durch die Infektionsgefahr in Pandemiezeiten begründet sein, sondern auch durch angedrohte Störversuche, die geeignet sind, die körperliche Integrität der Teilnehmer:innen zu beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den Begutachtungsentwurf und erachten ihn als richtigen und wichtigen Schritt. Grundsätzlich ist anzumerken, dass der CIRA weiterhin hybride Formen der Hauptversammlung kritisch sieht. Diese sind mit signifikant höheren Kosten und einem deutlich höheren Risiko für anfechtungsbegründende Fehler und Zwischenfälle aufgrund der technologisch und administrativ

anspruchsvollen Umsetzung verbunden. Wir sehen zudem das Risiko, dass Emittenten von aktivistischen Aktionär:innen zur hybriden Variante der Hauptversammlung gedrängt werden. Am Ende des Tages liegt es jedoch in der Verantwortung jedes Emittenten und nicht des Gesetzgebers, wie damit umgegangen wird.

Wir unterstützen daher den Begutachtungsentwurf als sehr ausgewogenen Ansatz, die Rahmenbedingungen der Hauptversammlung in Österreich auf internationales Niveau zu bringen.

Als **Repräsentanten der Unternehmen**, die für einen reibungslosen und gut umsetzbaren Ablauf von Hauptversammlungen zuständig sind, haben wir einige, teils gewichtige Optimierungsersuchen zum vorliegenden Text:

Zu § 2 Abs (4)

Wir haben Bedenken in Hinblick auf die neu eingeführte Formulierung „*verantwortlich, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind*“.

So sieht das derzeit geltende Recht nach § 102 Abs (5) AktG vor, dass „... ein Aktionär aus einer Störung der Kommunikation nur dann einen Anspruch gegen die Gesellschaft ableiten“ kann, „wenn diese Verschulden trifft.“ Der vorliegende Gesetzesentwurf würde hier zu einer erheblichen Verschärfung der Verantwortlichkeit zu Lasten der Unternehmen führen. Es ist nämlich durchaus denkbar, dass es zu technischen Störungen kommt, die zwar aus der „Sphäre“ der Gesellschaft stammen, jedoch von dieser nicht verschuldet ist, wenn überhaupt von ihr veranlasst. Diese Formulierung führt unseres Erachtens daher zu einer Rechtsunsicherheit.

- ➔ Wir schlagen daher einen Verweis auf die bestehende Regelung in § 102 Abs (5) AktG, sodass die Verschuldensregelung für die hier angesprochenen Fälle sinngemäß zur Anwendung gelangen sollte.
- ➔ In Bezug auf die Möglichkeit einer Anfechtung regen wir darüber hinaus an, sich an den diesbezüglichen Regelungen im deutschen Aktiengesetz (§ 243 Abs (3)) zu orientieren. Demzufolge kann eine Anfechtung auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten und Vorschriften nur gestützt werden, wenn der Gesellschaft grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist.

Zu § 3 Abs (3)

Wir verstehen den ersten Satz so, dass es Aktionär:innen jederzeit möglich sein soll, sich zu Wort zu melden, sofern ihnen das Wort zuvor erteilt wurde. Dem vorliegenden Entwurf folgend könnte man darunter einen Anspruch verstehen, stets und zu jeder Zeit nach Belieben das Wort ergreifen zu können, was dem bestehenden Grundsätzen der Sitzungsleitung widersprechen würde.

- ➔ Wir regen daher dringend eine Klarstellung an, wie in etwa: „*Die Gesellschafter haben während der Versammlung nach Erteilung des Worts durch den Versammlungsleiter die Möglichkeit, das Wort zu ergreifen...*“

Zu § 5 Abs (3)

Dieser Absatz erweitert die Möglichkeit der Aktionär:innen, Fragen und Beschlussanträge zu stellen, in den Zeitraum vor der Hauptversammlung. Es ist nicht auszuschließen, dass damit Missbrauch betrieben werden kann (z. B.: ein/e Aktionär:in übermittelt im Vorfeld 1.000e von ChatGPT verfasste Fragen). Weder eine Verlesung in der Hauptversammlung noch eine Veröffentlichung und Beantwortung auf der Website vor der Hauptversammlung könnten dieses Problem lösen.

- ➔ Es wäre daher zielführend, wenn es für die Gesellschaft zumindest Steuerungsmöglichkeiten gibt und die Gesellschaft Rahmenbedingungen dafür festlegen kann. Analog zu gewissen Ordnungsrechten des Sitzungsleiters in der physischen Hauptversammlung soll der Sitzungsleiter auch hier die

Möglichkeit haben die Sitzung zu steuern, zeitlich zu strukturieren und somit Fragen zu limitieren oder zusammenzufassen.

- Unseres Erachtens räumt das bereits geltende Recht in § 118 AktG der Versammlungsleitung die entsprechenden Rechte ein und stellt Werkzeuge zu Verfügung, um solchen Problemen Herr zu werden. Beispielsweise kann hier etwa auf die herrschende Lehre zur *qualitativen und quantitativen Einschränkung* verwiesen werden (siehe etwa *Doralt in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG3 § 118, Rz 52ff).
- Unseres Erachtens wäre daher ein Verweis auf sinngemäße Anwendung des § 118 AktG hilfreich sowie eine Aufnahme der entsprechenden Literaturstellen in die Materialien (EB).
- Der Sitzungsleiter soll verlangen können, dass übermittelte Fragen in der Hauptversammlung von dem/der fragenden Aktionär:in vorgetragen werden müssen. Nicht vorgetragene Fragen können als nicht gestellt eingestuft werden.

Zudem ist unseres Erachtens nicht gänzlich klar, ab welchem Zeitpunkt Aktionär:innen die Möglichkeit haben sollen, Fragen und Beschlussanträge zu stellen.

- Wir schlagen daher weiters vor, dass Fragen und Beschlussanträge an dem dafür gesetzlich vorgesehenen Stichtag (§108 Abs (3) Z 1 AktG), d.h. ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung, übermittelt werden können.

Zu § 5 Abs (4)

Aus den Erfahrungen der COVID-Hauptversammlungen ist ein besonderer Stimmrechtsvertreter in der Regel ausreichend. Es liegt in der Verantwortung jedes Stimmrechtsvertreters, ein Mandat abzulehnen, wenn er/sie meint, dass ein zweiter (oder dritter) Stimmrechtsvertreter notwendig wäre und die Gesellschaft diesen nicht stellt.

- Wir ersuchen die Zahl der besonderen Stimmrechtsvertreter von zwei auf „zumindest einen“ zu reduzieren.

Zu § 5 Abs (7)

Wir erachten die Schwelle von 10 % als unverhältnismäßig niedrig. Sie entspricht jener für einen Squeeze-out, der das Potenzial hat, Aktionärsechte signifikant einzuschränken.

- Wir regen an, den Prozentsatz der Aktionär:innen, die eine physische Hauptversammlung im nächsten Geschäftsjahr erzwingen kann auf zumindest 20 % anzuheben.

Die vorgesehene Regelung enthält unseres Erachtens keinen ausreichenden Hinweis darauf, wie das Halten des Schwellenwerts gegenüber der Gesellschaft nachgewiesen werden kann. Darüber hinaus erlaubt „bis zum Ende des Geschäftsjahres“ einer/m Aktionär:in oder einer Aktionärsgruppe, die irgendwann im Geschäftsjahr zumindest 10 % der Anteile hält, eine physische Hauptversammlung einzuberufen, selbst wenn die Anteile am Ende des Geschäftsjahres oder zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bereits wieder verkauft wurden.

- Es sollte daher klargestellt werden, dass die kontinuierliche Aktionäreigenschaft über einen Zeitraum von drei Monaten mit einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachgewiesen wird. Eine bloße Erklärung über den Anteilsbesitz darf nicht ausreichend sein.
- Wir bitten um die folgende Ergänzung: ...“ so können Aktionär:innen, deren Anteile **zum Ende des Geschäftsjahres** zusammen **zwanzig** vom Hundert des Grundkapitals erreichen, bis zum **30. Tag nach Ende** des Geschäftsjahres die Einberufung...“

Der Vorstand des CIRA – Cercle Investor Relations Austria